

Alexandra Patzwahl
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Hochstraß 2
83064 Raubling

Informationsbrief

zum
1. November 2007

Inhalt

1. Allgemeines
2. Unternehmensteuerreform 2008
 - a) Verkündung des Gesetzes
 - b) Die wichtigsten Entlastungen
 - c) Die wichtigsten Gegenfinanzierungsmaßnahmen
3. Die wichtigsten Änderungen durch die Unternehmensteuerreform bei der Einkommensteuer
 - a) Geringwertige Wirtschaftsgüter bei den Gewinneinkünften
 - b) Investitionsabzugsbetrag
 - c) Degressive Absetzung für Abnutzung
 - d) Zinsschranke
4. Die wichtigsten Änderungen durch die Unternehmensteuerreform bei der Gewerbesteuer
 - a) Wegfall der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe
 - b) Steuerermäßigung durch Gewerbesteuer
 - c) Hinzurechnungen
 - d) Gewerbesteuermessbetrag
5. Die wichtigsten Änderungen durch die Unternehmensteuerreform bei der Körperschaftsteuer
 - a) Streichen der Verlustvorträge bei Übertragungen von Kapitalgesellschaftsanteilen
 - b) Neuer Körperschaftsteuersatz
 - c) Steuerbelastung bei Gewinnausschüttungen
6. Die neue Abgeltungssteuer ab dem Jahre 2009
 - a) Grundsätze der Neuregelung ab 2009
 - b) Besteuerung privater Vermögensmehrungen
 - c) Sonderregelung für Zertifikate
 - d) Keine Abgeltungssteuer bei § 17 EStG
 - e) Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle
 - f) Freistellungsauftrag
 - g) Behandlung von Verlusten
 - h) Einführung Teileinkünfteverfahren
 - i) Veranlagungswahlrecht
 - j) Kein Werbungskostenabzug
 - k) Änderungen bei den privaten Veräußerungsgeschäften
7. Jahressteuergesetz 2008
 - a) Allgemeines
 - b) Übersicht über die wichtigsten beabsichtigten Änderungen
 - c) Stichtagsregelung für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen
 - d) Endgültige Änderungen
8. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Informationsbrief möchte ich Sie vor allem über die Änderungen durch die Unternehmensteuerreform informieren. Aber auch einzelne Punkte aus dem Jahressteuergesetz 2008 sind enthalten.

2. Unternehmensteuerreform 2008

a) Verkündung des Gesetzes

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 ist im Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Seite 1912 vom 17.08.2007 veröffentlicht (verkündet) worden und am Tag nach der Verkündung (am 18.08.2007) in Kraft getreten.

Eines der Hauptziele ist u.a. die langfristige Sicherung der Steuereinnahmen. Dabei soll durch positive und auch negative Anreize die Verlagerung von Einkommen in das Ausland (z.B. Unternehmensgewinne, aber auch Einnahmen aus Kapitalvermögen) verhindert bzw. vermindert werden. Durch die Absenkung von Steuersätzen sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen auch für ausländische Investoren verbessert werden.

b) Die wichtigsten Entlastungen

- Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25 % auf nunmehr 15 %
- Absenkung der Gewerbesteuermesszahl auf einheitlich 3,5 %
- Anrechnung der Gewerbesteuer mit dem 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags statt bisher dem 1,8fachen, begrenzt jedoch auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer
- Einführung einer Begünstigung nicht entnommener Gewinne für Personenunternehmen, mit einem Sondersteuersatz von 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag)
- Ersatz der bisherigen Ansparabschreibung durch einen Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen zur Förderung von kleinen und mittlere Betrieben
- ab 01.01.2009: Einführung einer Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % für Kapitaleinkünfte im Privatvermögen mit Veranlagungsoption

c) Die wichtigsten Gegenfinanzierungsmaßnahmen

- Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar
- Einführung der sog. Zinsschranke
- Abschaffung der degressiven AfA
- Einschränkung der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bei den Gewinneinkünften (Grenze 150 €)
- Einführung eines Sammelpostens für Wirtschaftsgüter deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Bereich von 150 € bis 1.000 € liegen
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens
- Einführung eines Teileinkünfteverfahrens bei Anteilen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen
- Abschaffung der Spekulationsfrist für Wertpapiere
- Neue Hinzurechnungsregeln bei der Gewerbesteuer durch Hinzurechnung aller Finanzierungsaufwendungen, außer den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielten Skonti und wirtschaftlichen Vorteilen
- Anhebung der Beteiligungsgrenze auf 15 % für die Hinzurechnung von Schachteldividenden
- Neuregelung des Mantelkaufs
- Besteuerung von Funktionsverlagerungen ins Ausland

3. Die wichtigsten Änderungen durch die Unternehmensteuerreform bei der Einkommensteuer

a) Geringwertige Wirtschaftsgüter bei den Gewinneinkünften

Bis 2007 können selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 € nicht übersteigen, im Jahr der Anschaffung /Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Ab 2008 ist bei den Gewinneinkünften wie folgt vorzugehen:

- Anschaffungs-/Herstellungskosten bis 150 € (netto) je Wirtschaftsgut stellen sofort abziehbare Betriebsausgaben dar.
- Betragen die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 €, so ist ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Problem: Scheidet ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Beispiel:

Herr Weinzierl erwirbt in 2008 einen Computer für netto 500 €. Diesen Computer stellt er in den Sammelposten ein und verteilt die Anschaffungskosten über 5 Jahre (20 %). Dadurch entstehen von 2008 – 2012 jährliche Betriebsausgaben in Höhe von 100 €.

Sollte nun z.B. der Computer im Jahre 2010 veräußert oder verschrottet werden, so sind die Veräußerungserlöse in voller Höhe als Betriebseinnahme zu erfassen. Durch diesen tatsächlichen Abgang des Vermögens wird aber der Sammelposten nicht vermindert. Die Auflösung des in 2008 gebildeten Sammelpostens läuft unverändert bis 2012 mit jährlich 100 € weiter.

Nach der derzeitigen Gesetzesfassung ist eine Unterscheidung zwischen den Einkunftsarten vorzunehmen. Für die Überschusseinkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung) ändert sich nichts. Die Grenze von 410 € bleibt bei den Überschusseinkünften wie bisher erhalten.

b) Investitionsabzugsbetrag

Die bisher sehr beliebte Rücklage nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG), auch Ansparabschreibung genannt, wird durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt.

Für den Investitionsabzugsbetrag wurden folgende Regeln geschaffen:

- Der Investitionsabzugsbetrag wird nicht mehr in der Bilanz gebildet. Der Investitionsabzugsbetrag wird außerhalb der Bilanz vom Gewinn abgezogen. Der Investitionsabzugsbetrag kann daher nur noch bei der steuerlichen Gewinnermittlung aber nicht in der Handelsbilanz berücksichtigt werden.
- Die bisherige Ansparabschreibung war nur für neue Wirtschaftsgüter möglich. Dies wurde nun verbessert. Der neue Investitionsabzugsbetrag kann auch für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden.
- Der Investitionszeitraum wurde von zwei auf drei Jahre erhöht.
- Der Investitionsabzugsbetrag kann je Betrieb bis insgesamt 200.000 € gebildet werden. Die Rücklage nach § 7g EStG war konnte bisher bis 154.000 € gebildet werden.
- Der Ansatz des Investitionsabzugsbetrags kommt nur in Betracht, wenn das Betriebsvermögen bei bilanzierenden Unternehmen 235.000 € nicht übersteigt.
- Wird der Gewinn durch eine sog. Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, so ist die Bildung nur möglich, wenn der Gewinn vor Investitionsabzugsbetrag 100.000 € nicht übersteigt.
- Wird die beabsichtigte Investition nicht durchgeführt, so ist der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung rückwirkend zu versagen. Bisher wurde nach 2 Jahren die Rücklage nach § 7g EStG mit Gewinnzuschlag aufgelöst.
- Durch eine rückwirkende Auflösung bei Nichtinvestition entstehen auf die Steuernachzahlung noch Zinsen von monatlich 0,5 %.
- Der Investitionsabzugsbetrag findet bereits Anwendung bei Wirtschaftsjahren, die zum 31.12.2007 enden.

Beispiel:

Unternehmerin Helga Weiß bildet bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns für 2007 einen Investitionsabzugsbetrag für einen Transporter in Höhe von 15.000 €. Der Transporter wird in den Jahren 2008 bis 2010 nicht angeschafft.

Mit Beginn des Jahres 2011 steht fest, dass das Wirtschaftsgut nicht angeschafft wurde. Dies muss die/der Steuerpflichtige dem Finanzamt mitzuteilen.

Auf Grund dieser Mitteilung ändert das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für 2007. Dabei wird der Investitionsabzugsbetrag von 15.000 € nicht mehr berücksichtigt, so dass es zu einem höheren steuerlichen Gewinn und zu einer größeren Steuerbelastung kommt.

Die Vollverzinsung beginnt für 2007 am 1.4.2009. Somit wird auch noch ein Zins auf die Nachzahlung von 0,5 % monatlich ab 1.4.2009 festgesetzt.

c) Degressive Absetzung für Abnutzung

Die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) ist für nach dem 31.12.2007 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht mehr möglich. Für die Investitionen ab dem 1.1.2008 sieht das Einkommensteuergesetz nur noch die lineare AfA vor.

Die degressive AfA ist eindeutig vorteilhafter als die lineare AfA. Sollte eine Investition in den nächsten Monaten geplant sein, so empfiehlt sich wegen der degressiven AfA ein Vorziehen der Investition in das Jahr 2007.

d) Zinsschranke

Durch die Zinsschranke wird der Schuldzinsenabzug bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften auf 30% des Gewinns vor Zinsen und Abschreibungen begrenzt.

Soweit die Zinsen oberhalb dieses Wertes liegen, sind sie in diesem Wirtschaftsjahr nicht abziehbar. Nicht abziehbare Zinsen sind auf das Folgejahr vorzutragen.

Prüfschema für die Zinsschranke:

1. Ermittlung des Schuldzinsenüberhangs

Saldierung der Schuldzinsen mit den Guthabenzinsen (Schuldzinsenüberhang). Sollten die Guthabenzinsen größer sein, sind die Schuldzinsen in vollem Umfang abzugsfähig.

2. Ausnahmen von der Anwendung

Die Zinsschranke findet u.a. dann keine Anwendung, wenn der Schuldzinsenüberhang 1 Million Euro nicht übersteigt. Dies wird der Normalfall sein.

4. Die wichtigsten Änderungen durch die Unternehmensteuerreform bei der

Gewerbsteuer

a) Wegfall der Gewerbsteuer als Betriebsausgabe

Die Abziehbarkeit der Gewerbsteuer als Betriebsausgabe wird für Veranlagungszeiträume ab 2008 aufgehoben. Bisher war die Gewerbsteuer eine steuerlich abziehbare Betriebsausgabe und minderte sowohl ihre eigenen Bemessungsgrundlage als auch die Bemessungsgrundlage für Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

b) Steuerermäßigung durch Gewerbsteuer

Bisher ermäßigte die Gewerbsteuer mit dem 1,8fachen des (anteiligen) Gewerbesteuermessbetrages die Einkommensteuer. Die Steuerermäßigung erhöht sich auf das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrages, jedoch höchstens die tatsächlich gezahlte Steuer.

c) Hinzurechnungen

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags werden ab 2008 dem Gewinn 25% der Summe der folgenden Positionen hinzugerechnet:

- Entgelte für alle Schulden
- Renten und dauernde Lasten
- Gewinnanteile des stillen Gesellschafters
- 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- 75 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- 25 % der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Lizenzen)

Die Hinzurechnung wird nur vorgenommen, soweit die Summe den Betrag von 100.000 € übersteigt.

Bei der Vermietung beweglicher oder unbeweglicher Wirtschaftsgüter führt die Hinzurechnung beim Mieter nicht zu einer entsprechenden Kürzung beim Vermieter. Es kann somit zu einer Doppelbelastung kommen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen noch vor Beginn des Jahres 2008 die bestehenden Verträge, insbesondere bei Betriebsaufspaltungen oder Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen, einer steuerlichen Würdigung unterzogen werden.

d) Gewerbesteuermessbetrag

Ab 2008 beträgt der Messbetrag einheitlich 3,5% des Gewerbeertrages. Die Staffelung entfällt. Der Freibetrag von 24.500 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften bleibt allerdings erhalten.

5. Die wichtigsten Änderungen durch die Unternehmensteuerreform bei der

Körperschaftsteuer

a) Streichen der Verlustvorträge bei Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen

Verlustvorträge bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer können bei Übertragungen ab 2008 nicht mehr genutzt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Übertragung innerhalb von 5 Jahren und
- Übertragung von mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte und
- Übertragung an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe.

Jedes dieser 3 Kriterien muss erfüllt sein, damit die Verluste teilweise oder ganz verloren gehen.

Sämtliche Übertragungen werden erfasst

Der Gesetzgeber möchte mit der Neuregelung jede Form der Veränderung im Gesellschafterbestand der Körperschaft erfassen; gleichgültig, ob sich dies nur auf die Verteilung der Stimmrechte oder auf die Beteiligung an sich bezieht.

Es spielt keine Rolle, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Lediglich der Erbfall dürfte wohl ausgenommen sein.

Vollständiger oder anteiliger Verlustuntergang

Nach dem neuen § 8c Körperschaftsteuergesetz gibt es 2 Stufen des Verlustuntergangs.

Die Einordnung hängt davon ab, in welchem Umfang Anteile oder Stimmrechte innerhalb des 5 Jahreszeitraums übertragen werden:

- Übertragung von mehr als 25%, aber maximal 50%: anteiliger Untergang der Verluste
- Übertragung von mehr als 50%: Untergang der gesamten Verluste

Zeitliche Anwendung

Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2008 und erfasst sämtliche Übertragungen, die nach dem 31.12.2007 erfolgen. Für Übertragungen bis zu diesem Datum gilt noch die alte Mantelkaufregelung.

Aufgrund der Verschärfung der Gesetzeslage kann es sich empfehlen, Übertragungen von Kapitalgesellschaftsanteilen ggf. noch 2007 durchzuführen.

b) Neuer Körperschaftsteuersatz

Ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers ist die Senkung der nominellen Steuersätze für Körperschaften durch die Unternehmenssteuerreform, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können und den Wirtschaftsstandort Deutschland attraktiver zu machen.

Vor diesem Hintergrund wird der Körperschaftsteuersatz ab 2008 von 25% auf 15% abgesenkt. Bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400% beträgt die nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähige Gewerbesteuer 14%, so dass sich mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag - zusammen 15,83% - eine Steuerbelastung von insgesamt 29,83% ergibt.

c) Steuerbelastung bei Gewinnausschüttung

Während die Unternehmenssteuerreform die Steuerlast auf Gesellschaftsebene mindert, ergibt sich durch Einführung der Abgeltungssteuer bei natürlichen Personen als Gesellschaftern eine Verschlechterung der Situation.

Da der Einkommensteuersatz maximal 45% beträgt, ergibt sich beim Halbeinkünfteverfahren eine maximale Steuerlastung von 22,5% bezogen auf den Ausschüttungsbetrag. Dies ist immer weniger als die Belastung mit dem 25%-igen Quellensteuerabzug. Je niedriger der persönliche Steuersatz ist, desto größer ist die Mehrbelastung durch die Abgeltungssteuer.

Allgemein empfiehlt es sich in den nächsten Jahren geplante Ausschüttungen nach Möglichkeit noch während der Geltungsdauer des Halbeinkünfteverfahrens - also vor 2009 - durchzuführen.

6. Die neue Abgeltungssteuer ab dem Jahre 2009

a) Grundsätze der Neuregelung ab 2009

Wesentliche Kernpunkte der ab 2009 geltenden Abgeltungssteuer sind:

- Die Zusammenführung der laufenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der privaten Veräußerungsgeschäfte, soweit es sich um Wertpapiere handelt
- Die Besteuerung mit einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25%

b) Besteuerung privater Vermögensmehrungen

Jede realisierte Wertsteigerung - somit jeder Veräußerungsgewinn - bei Wertpapieren wird nunmehr ohne zeitliche Einschränkung der Besteuerung unterworfen. Abgrenzungsmerkmal ist das Datum der Anschaffung. Die Neuregelung gilt für nach dem 31.12.2008 angeschaffte Kapitalanlagen; d.h. für Anschaffungen bis zum 31.12.2008 gilt weiterhin die einjährige Spekulationsfrist.

c) Sonderregelung für Zertifikate

Da der Gesetzgeber vor Inkrafttreten der Abgeltungssteuer eine starke Nachfrage nach Zertifikaten befürchtete, gilt für Zertifikate, die nach dem 14. März 2007 erworben und nach dem 30. Juni 2009 verkauft werden, bereits die Abgeltungssteuer.

d) Keine Abgeltungssteuer bei § 17 EStG

Nicht von der Abgeltungssteuer erfasst werden Veräußerungsgeschäfte von Kapitalgesellschaftsanteilen des Privatvermögens, sofern die Beteiligungshöhe mindestens 1% beträgt. Diese Veräußerungsgewinne werden ab 2009 nach dem sog. Teileinkünfteverfahren besteuert.

e) Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle

Die Besteuerung erfolgt ab 2009 mit einem pauschalen Steuersatz als Steuerabzug direkt an der Quelle. Der Steuereinbehalt entspricht einer abgewandelten Kapitalertragsteuer und hat abgeltende Wirkung. Ein Veranlagungsverfahren erfolgt nur in besonderen Fällen.

f) Freistellungsauftrag

Wie bisher ist ab 2009 der Freistellungsauftrag möglich. Dies bedeutet, dass erst ab einem Betrag von über 801 € (bei Zusammenveranlagung 1.602 €) eine Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) anfällt.

g) Behandlung von Verlusten

Verluste aus Kapitalvermögen sind ab 2009 nicht mehr mit anderen Einkunftsarten ausgleichs- oder abzugsfähig. Sollten Verluste aus Kapitalvermögen vorliegen, so können sie entweder in das folgende Jahr zum Ausgleich vorgetragen werden oder es erfolgt ein Ausgleich mit den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung.

h) Einführung Teileinkünfteverfahren

Sofern Kapitalerträge anderen Einkunftsarten zuzuordnen sind - z.B. weil sie zu einem Gewerbebetrieb oder freiberuflichen Betriebsvermögen gehören - kommt die Abgeltung mit dem pauschalen Kapitalertragsteuerabzug nicht in Betracht. Dies gilt auch für Dividenden und Gewinnausschüttungen.

Für Dividenden und Gewinnausschüttungen im Betriebsvermögen wird ab 2009 das Teileinkünfteverfahren eingeführt. Danach sind 60% der Einkünfte zu besteuern und nur noch 40% steuerfrei. Das Halbeinkünfteverfahren wird mit Einführung der Abgeltungssteuer abgeschafft. Der Steuerpflichtige kann im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens 60% der angefallenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten ansetzen.

i) Veranlagungswahlrecht

Generell hat der Quellensteuerabzug abgeltende Wirkung. Damit müssen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Kapitaleinkünfte grundsätzlich nicht mehr erfasst werden.

Alternativ hierzu besteht jedoch für den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht, ggf. sogar eine Pflicht die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Besteuerung zu unterwerfen. Hierbei sind zwei Formen denkbar:

- Veranlagung zum pauschalen Kapitalertragsteuersatz von 25%
- Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz

j) Kein Werbungskostenabzug

Bei Einnahmen die der Abgeltungssteuer von bis 25 % unterliegen, können keine Werbungskosten mehr geltend gemacht werden.

k) Änderungen bei den privaten Veräußerungsgeschäften

Ab 2009 gibt es grundsätzlich zwei Gruppen von privaten Veräußerungsgeschäften:

Grundstücke des Privatvermögens

Veräußerungen außerhalb des Zehnjahreszeitraums unterliegen weiterhin keiner Besteuerung. Auch die Ausnahmeregelung für die zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien ist bestehen geblieben.

Andere Wirtschaftsgüter des Privatvermögens

Im Bereich der anderen Wirtschaftsgüter gilt grundsätzlich eine einjährige Spekulationsfrist. Für Wirtschaftsgüter, aus deren Nutzung Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf 10 Jahre. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere Leasing- oder Container-Modelle im Blick.

7. Jahressteuergesetz 2008

a) Allgemeines

Die Bundesregierung hat am 26.7.2007 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 vorgelegt. Die 2. und 3. Lesung im Bundestag ist für den 9.11.2007 vorgesehen. Die Änderungen sollen zum 1.1.2008 in Kraft treten.

b) Übersicht über die wichtigsten beabsichtigten Änderungen

- Änderung bei den Versorgungsleistungen
- Erweiterte Kürzung des Altersvorsorgehöchstbetrags bei Gesellschafter-Geschäftsführern
- Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs bei Gewinnminderungen durch Gesellschafterdarlehen
- Haushaltsnahe Dienstleistungen im Ausland
- Zahlungsnachweis bei haushaltsnahen Dienstleistungen
- Elektronische Meldung bei steuerfreien Einnahmen
- Wahlrecht bei behinderungsbedingten Aufwendungen
- Steuerermäßigung durch Gewerbesteuer
- Einführung einer elektronischen Lohnsteuerkarte
- Elektronische Anmeldung der Kapitalertragsteuer
- Änderung bei der Antragsveranlagung
- Änderungen beim Verzehr an Ort und Stelle (Steuersatz 7 % oder 16 %/19 %)
- Änderungen in der Abgabenordnung (z.B. Gestaltungsmissbrauch)
- Zwangsrealisierung der Körperschaftsteuererhöhung beim sog. EK 02
- Evtl. Einschränkung der Spekulationsfrist bei bestimmten Finanzprodukten (z.B. Fondsanteile)

c) Stichtagsregelung für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen

Ob in das Jahressteuergesetz 2008 eine Stichtagsregelung für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei bestimmten Finanzprodukten aufgenommen wird, wird sich in den nächsten Tagen entscheiden. Mit Einführung der Abgeltungsteuer von 25 Prozent auf Kapitaleinkünfte zum 1. Januar 2009 endet grundsätzlich die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapierverkäufen. Dies gilt nach jetziger Rechtslage nicht, wenn die Aktien oder Fondsanteile vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Der Finanzausschuss will die Beratung des Jahressteuergesetzes am Mittwoch, 7. November, abschließen, die zweite und dritte Lesung sind für den 9. November vorgesehen.

Der Bundesrat regte an, die Spekulationsfrist für vor 2009 erworbene Investmentanteile einzuschränken. Es soll die Bestandsschutzregelung für Fonds mit bis zu 30 Anlegern nicht gelten. Im Ziel sind damit die Investmentfonds für vermögende Privatpersonen in Luxemburg. Als Stichtagsregelung für die Anwendung eines evtl. neuen Rechts gilt der Erwerb nach dem 9.11.2007.

d) Endgültige Änderungen

Über die endgültigen Änderungen im Jahressteuergesetz 2008 werde ich Sie im nächsten Mandanten-Informationsbrief informieren.

8. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und sie ersetzen keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.